Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für Naturschutz

vom 28. Januar 2014 (Stand 28. Januar 2014)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1 Grundlagen und Zweck

[1] Der Fonds für Naturschutz ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons, das gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses zu verwalten und zu verwenden ist.

[2] Der Fonds bezweckt die Unterstützung von Massnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 2 Fondsvermögen

[1] Der Fonds besteht aus dem bisherigen Vermögen. Er wird geäufnet durch

a) den Vermögensertrag;
b) zweckbestimmte Zuwendungen;
c) Rückerstattungen aus Darlehen.

[2] Bei der Ausrichtung von Beiträgen oder Darlehen ist auf die Vermögenslage des Fonds Rücksicht zu nehmen.

Art. 3 Zuständigkeiten

[1] Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Fonds aus und entscheidet über die Gewährung von Beiträgen und Darlehen ab Fr. 10‘000.-- sowie über Leistungen des Kantons in den Fonds.

[2] Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds und befindet über Beiträge und Darlehen bis Fr. 10‘000.--.

[3] Die Landesbuchhaltung legt das Fondsvermögen an und besorgt die Auszahlungen.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Leistungen

[1] Aus dem Fonds werden Beiträge oder Darlehen für die Kosten der Pflege und des Unterhalts von natur- und landschaftsbezogenen Objekten im Sinne der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989 und anderer schützenswerter Naturobjekte geleistet, sofern hierfür nicht bereits anderweitig Beiträge der öffentlichen Hand geleistet werden.

[2] In Härtefällen können Beiträge oder Darlehen ausgerichtet werden, obwohl die öffentliche Hand bereits anderweitig Beiträge geleistet hat.

[3] Der Gesuchsteller muss in jedem Fall mindestens 20% der Gesamtkosten tragen.

[4] Falls der Gesuchsteller nicht der Grundeigentümer ist, können Leistungen aus dem Fonds von einer angemessenen Beteiligung des Grundeigentümers abhängig gemacht werden.

Art. 5 Rückerstattung

[1] Fälschlicherweise geleistete Beiträge oder Darlehen sind in den Fonds zurückzuerstatten.

Art. 6 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
28.01.2014	28.01.2014	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	28.01.2014	28.01.2014	Erstfassung	-